

Managerhaftpflicht

Schutz vor existenzgefährdenden Ansprüchen

Seit Jahren sind Vorstandsbezüge im kritischen Blickfeld. Regelmäßig zeigen die Medien Listen mit den Vergütungen der DAX-Vorstände. Das schafft Transparenz und schürt gleichsam Emotionen bei denen, die für ihre Arbeit deutlich geringer entlohnt werden. Unbeachtet bleiben dabei die Risiken, denen Unternehmensleiter ausgesetzt sind. Auch wenn Vergütungen für Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte meist wesentlich geringer ausfallen als für DAX-Vorstände, haften diese genauso für berufliche Pflichtverletzungen bis hin zur Privatinsolvenz.

Text: Günter Glese

AIRBAG

An den relativ hohen Vorstandsvergütungen entzündet sich immer wieder die Diskussion über soziale Gerechtigkeit und löst vielfältige Reaktionen aus. Eine der gravierenden Reaktionen jüngerer Zeit war eine Reihe von Haftungsverschärfungen, die im Nachgang zur Finanzkrise und im Schnellgang vom Gesetzesgeber, insbesondere für Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte, durchgesetzt wurden. Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung, VorstAG aus 2009, zeigte schon in der Namensgebung, wohin die Reise seinerzeit ging. Es beruhigte die aufgebracht Öffentlichkeit, sollte prosperierende Vergütungen eindämmen und machte dabei die Vermögensschadenhaftpflicht für Manager bekannt, welche es wenige Jahrzehnte zuvor in Deutschland so noch gar nicht gab. Versicherer aus dem deutschsprachigen Europa mieden möglichst jegliche Absicherung von Eigenschäden in der Haftpflichtversicherung, zu denen die Ansprüche von Unternehmen samt Eignern gegen ihre geschäftsleitenden Manager zweifelsohne gehören. Im angloamerikanischen Rechtsraum war die Directors and Officers Liability Insurance, oder geläufiger kurz D&O genannt, Grundausstattung großer Unternehmen, die sich damit gegen Vermögensverluste aus Fehlern ihrer Unternehmenslenker versicherten. Die internationale Verzahnung deutscher Unternehmen sowie hiesige Niederlassungen ausländischer Gesellschaften begünstigten den Import dieses befremdlich anmutenden Haftpflichtschutzes. Anfänglich von wenigen internationalen Versicherern angeboten und von Gewerbekunden nur sporadisch angefragt, avanciert der deutsche D&O-Markt zum Platz steigenden Wettbewerbs einhergehend mit sin-

kenden Beiträgen und negativen Schadentendenzen. Seit über einem Jahrzehnt gehört die D&O fest in jede Beratung gewerblicher Versicherungskunden und wird spätestens seit der Finanzkrise von kleineren Aktiengesellschaften häufiger nachgefragt. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder Vereine ist das Angebot einer entsprechend angepassten D&O auf der Beratungsagenda vieler Vermittler.

Schnelles Gesetz mit zackigen Folgen

Das VorstAG sorgte für Aufsehen, weil es zu materiellen Änderungen im Aktiengesetz, AktG, führte. Vorstände sollten die Folgen ihrer Entscheidungen deutlicher spüren und parallel zum Genuss hoher Boni für Verluste aus Pflichtverletzungen mit dem eigenen Einkommen einstehen. Aus Sicht des Gesetzesgebers, seinerzeit unter starkem öffentlichem Druck stehend, strichen Entscheider viel Geld auch für zweifelhafte Erfolge ein und verlagerten Haftungsverantwortung auf die Allgemeinheit. Mit dem Ziel einer „verhaltenssteuernden Wirkung“ fand der Selbsthalt für die Mitglieder des Vorstands im § 93 AktG Eingang, gegen deren Fehler sich die Aktiengesellschaft über eine Versicherung absichern. Jeder Vorstand trägt dann mindestens zehn Prozent des von ihm verursachten Schadens und das bis zu mindestens dem 1,5-fachen der festen jährlichen Vorstandsvergütung. Die Gesetzesentwürfe brachten erhebliche Diskussionen. Das Gesetz löste nicht alle Spannungsfelder auf und hinterließ Interpretationsspielräume. Diese Bestimmung ist eine nationale Regelung, so dass „nur“ Vorstände in Deutschland betroffen sind. Im

internationalen Wettbewerb um Kandidaten für Vorstandspeditionen muss der Haftungsnachteil „Selbstbehalt“ durch Vergütungsaufschläge ausgeglichen werden. Haften mehrere Vorstände für denselben Fehler, wird jedem Vorstand sein individueller Selbstbehalt angerechnet; die Unterschiede in den Vorstandsbezügen führen zu verschiedenen Beträgen. Die Diskussion um die Selbstbehalte bei Serienschäden über mehrere Jahre variierte von Addition der Selbsthalte aller Jahre bis hin zum niedrigsten Selbstbehalt eines Jahres im Serienschadenzeitraum. Für Vorstände börsennotierter Unternehmen lagen demnach die Mithaftungsmaxima zwischen 150 Prozent und rechnerischen 1.500 Prozent der festen Jahresvergütung. Mit einer Mittelwertbetrachtung im betreffenden Schadenzeitraum stoppte die Diskussion, nahe der „günstigeren“ 150-Prozent-Marke. Diese und andere Diskussionspunkte sowie weitere Rechtsmeinungen füllen zahlreiche Aufsätze und Beiträge in Büchern, in Magazinen und im Internet. Google hat unter „D&O“ rund 1,9 Millionen Einträge. Der Selbstbehalt nach § 93 AktG trifft Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, die „Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitgliedes“ nehmen. Ohne solche Versicherung haften Unternehmenslenker ohnehin mit ihrem vollen Privatvermögen. Die Formulierung des § 93 AktG betrifft die D&O, lässt jedoch einen Bezug auf Versicherungen wie die Vertrauensschaden-, Betriebshaftpflicht- oder Strafrechtsschutzversicherung, die Vorstände als Versicherte vorsehen, offen. Dass nur die D&O gemeint ist, ergibt sich erst nach genauerer Auslegung der Bestimmungen. Direkte materielle Auswirkung auf Vorstände hat der Selbstbehaltsbezug auf die „feste jährliche Vergütung“. Zur Vergütung von Entscheidern gehören ein festes Grundgehalt, variable Bezüge wie Gewinnbeteiligungen, Tantieme, Aktien, Optionen sowie Sachbezüge in Form von Dienstwagen oder Dienstwohnung. Die relevante Bezugsgröße hängt von der Ausgestaltung des Dienstvertrages des Vorstands ab; der Gesetzesgeber möchte variable Bezüge durchaus in die feste jährliche Vergütung einbezogen wissen. Die Einholung versierten Rates spezialisierter Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Versicherungsexperten zur Vertragsgestaltung mit Vorständen ist angebracht.

Risiken erkennen, tragen und delegieren

Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und andere Leitende in exponierter Position, wie beispielsweise Prokuristen oder Schutzbeauftragte, sollen eine Vielzahl von Gesetzen beachten und im laufenden Geschäftsbetrieb umsetzen. Bürgerliches Gesetzbuch, Handels- und Bilanzrecht, Datenschutz-

Auf den Punkt gebracht

- Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen erhöhen die Anforderungen an Unternehmensleiter und verschärfen zunehmend die Haftungsrisiken von Vorständen und anderen Gesellschaftsorganen.
- Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen der Unternehmensleiter können Dritte und dem Unternehmen selbst Vermögensverluste bescheren, für die Unternehmensleiter dann einstehen.
- Eine D&O bietet Versicherungsschutz. Die persönliche Haftung der Unternehmensleiter aus Pflichtverletzungen kann weit darüber hinausgehen und sogar in eine Privatinsolvenz führen.

recht, Umweltrecht, Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitsrecht, Branchengesetze, Aufsichts-, Kartell- und Wettbewerbsrecht, laufend neu hinzukommende Verordnungen, sich ändernde Rechtsprechung, variierende Auslegungen und neue erläuternde Kommentare... Die Liste der öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Regelungen wirkt fast endlos. Die Planung, Organisation und Durchführung sowie das Controlling der Geschäftsabläufe werden zunehmend komplexer. Revision und Risikomanagement nehmen zentralere Bedeutung ein. Verfahren zur Fehlervermeidung und Frühwarnsysteme zur Identifikation von Fehlerpotenzialen gehören heute zum täglichen Geschäft. Organe des Unternehmens und Behörden sind gehalten, mit Sensibilität auf die Umsetzung geltender Bestimmungen zu achten und jegliche Verstöße zu ahnden. Hinter Meldungen aus Politik und Wirtschaft verbergen sich häufig diesbezügliche Prüfungsprozesse. Nur die spektakulären Fälle, in denen Aufsichtsräte bekannter Unternehmen dann Straf- und Zivilrechtsverfahren gegen Vorstände anstoßen oder Aufsichtsbehörden gegen die Unternehmensverantwortlichen ermitteln, finden den Weg in die Medien. Die Risiken für Geschäftsleiter und beaufsichtigende Organe, ihre Pflichten zu verletzen, wachsen ständig. Zu dem Risikopotenzial aus den Entscheidungen des Tagesgeschäftes gesellen sich die Risiken aus sich ständig verändernden Rahmenbedingungen der Märkte, oft als Folge von Gesetzesänderungen. Für Vorstandsmitglieder gilt zudem „...ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, trifft sie die Beweislast...“. Führen Pflichtverletzungen nachweislich zum Schaden, haften die Verantwortlichen gegenüber den Geschädigten. Im ungünstigen Fall trifft Vorstände eine unbegrenzte Haftung mit einer umgekehrten Beweislast. Geschädigte können das eigene Unternehmen, dessen Aktionäre bzw. Gesellschafter sowie Dritte sein. Die D&O stellt für diese Schäden Haftpflichtversicherungsschutz bereit. Operative Risiken, also Schäden aus Produkten, Arbeiten und sonstige Leistungen des versicherten Unternehmens, sind nicht im Versicherungsschutz der D&O enthalten. Die operativen Risiken sind über eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung versicherbar, welche die

Geschäftsleitung und Mitarbeiter in den Schutz einschließt. Diese deckt Personen- und Sachschäden Dritter sowie Vermögensschäden, die abhängig von vorgenannten Schäden entstehen. Heilkosten nach Körperverletzung oder Nutzungsausfall nach Sachbeschädigung sind Beispiele für abhängige Vermögensschäden. Berater finden zusätzlichen Schutz gegen den Ersatz reiner Vermögensschäden ihrer Kunden nach fehlerhafter Beratung über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Die D&O schützt Gesellschaftseigner, Gesellschaftsorgane wie Aufsichtsräte, Geschäftsführer oder Vorstände sowie weitere Leitende vor den finanziellen Folgen aus Haftpflichtansprüchen Dritter, welche sich aus der Funktion und den Tätigkeiten als Unternehmensleiter ergeben. Die Directors and Officers Liability Insurance prüft, wie auch zuvor erwähnte Haftpflichtversicherungen, die Frage einer Haftung, wehrt unberechtigte Ansprüche ab und befriedigt berechnete Forderungen. Von recht hohem Interesse für die versicherungsnehmende Gesellschaft ist dabei die weitere Absicherung ihrer eigenen Ansprüche gegen die versicherten Organe und weitere versicherte Geschäftsleitende in der D&O.

Haftung geht weiter als Versicherungsschutz

Jede Haftpflichtversicherung stellt Deckungssummen für die versicherten Schäden bereit, was eine signifikante Begrenzung des Versicherungsschutzes bedeutet. Die versicherten Unternehmensleiter müssen weiterhin für den Schaden eintreten, der nicht versichert bzw. nicht versicherbar ist, sowie für den Teil des Schadens, der über die Deckungssummen hinausgeht. Vom Versicherungsschutz der D&O ausgenommen sind u. a. Vorsatz sowie wissentliche Pflichtverletzungen. Das Ignorieren von Schutzgesetzen kann somit schnell zum Verlust des Versicherungsschutzes und zum vollständigen Haftungseintritt der Unternehmensleiter mit ihrem Privatvermögen führen. In den Genuss des Versicherungsschutzes kommen die über den Versicherungsvertrag versicherten Personen, die entweder zu dem in den Vertragsbestimmungen umschriebenen Personenkreis gehören oder ausdrücklich namentlich benannt sind. Von großer Wichtigkeit kann der Einschluss von Tochter- und Schwertergesellschaften samt deren Unternehmensleitern sein. Ein lückenfreier Versicherungsschutz bedingt Transparenz in dem Gesellschaftsgeflecht und Offenlegung der internen Verhältnisse, was dem Versicherungsexperten vor Ort die Arbeit erleichtert. Den gesetzlichen Selbstbehalt, den eine D&O nicht abdeckt, kann der Vorstand mittels Selbstbehaltversicherung in der Gruppe mit anderen Vorständen oder als Einzelvertrag absichern. Für den Trend zum Einzelvertrag sprechen mit Blick auf die Jahresvergütung als individuelle Berechnungsgrundlage die weiteren Gestaltungsmöglichkeiten und die Chance zur Mitnahme des Schutzes bei Beendigung des Dienstvertrages. Damit die D&O der Gesellschaft und die Selbstbehalt-Versicherung des Vorstandes im Gleichklang leisten, stellt häufig der Haftpflichtvertrag des Vorstandes sein Leistungsversprechen auf den Leistungsein-

tritt der D&O der Gesellschaft ab. Schwierigkeiten stehen an, wenn unterschiedliche Versicherer am Werk sind. Viele Vorstände sind nicht stets vollumfänglich über Absprachen zwischen Anteilseigner, Aufsichtsrat und D&O-Versicherer informiert. Letztlich stehen sich Gesellschaft und Vorstand in verschiedenen Lagern gegenüber, wenn Aufsichtsräte oder Eigner ein Verfahren gegen den Vorstand initiieren. Viele Anbieter kreieren für Vorstände deshalb Haftungsschutz, der über den gesetzlichen Selbstbehalt hinausgeht. Grundsätzlich treten Haftpflichtversicherer den Versicherten in Strafverfahren an die Seite, wenn die Verfahren auf den Ersatz versicherter zivilrechtlicher Ansprüche wirken. Für die D&O sind Strafverfahren von besonderer Bedeutung, da sich die Verletzung von Schutzgesetzen zu einer zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage entwickeln kann. Ohne drohende oder konkrete zivilrechtliche Ersatzansprüche verliert sich das Interesse des D&O-Versicherers am Strafverfahren. Ergeben sich aus den schadenbedingten Ermittlungen handfeste Tatbestände mitwissentlicher Pflichtverletzung oder gar mit Vorsatz, stellt der D&O-Versicherer seine Leistungspflicht in Frage. Spezielle Konzepte bieten zur Selbstbehalt-Versicherungen für Vorstände ergänzende Deckungserweiterungen samt einem Schutz bei wissentlicher Pflichtverletzung. Darin finden sich Leistungen wie freie Anwaltswahl, Unterstützung gegen Auslieferungsverfahren oder Deckungssummen für frühe Maßnahmen gegen drohende Zivil- und Strafverfahren. So ist es für die Vorstände und deren Versicherer attraktiv, den individuellen Selbstbehaltsschutz mit zur neuen Aktiengesellschaft zu nehmen und Innovationen in das dortige D&O-Konzept samt dem Versicherer dafür einzubringen.

Versicherungsschutz vorher, nachher und an der Seite

Der Zeitpunkt des Eintritts eines Versicherungsfalles hat entscheidende Bedeutung. Geläufig ist der Versicherungsfall mit Eintritt des schädigenden Ereignisses. Das Ereignis-Prinzip liegt der Privaten Haftpflicht- sowie der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung zu Grunde. Der Versicherungsfall zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist gemäß dem Verstoß-Prinzip schon das fehlerhafte Verhalten, das oft später erst zum Schaden führt. Beispielsweise führen Planungsmängel erst mit Planumsetzung zum Schaden. Fallen Versicherungsfall und Schaden in die Versicherungszeit, startet der Versicherer die Prüfung, Abwehr und Befriedigung von Ansprüchen. Für gewerbliche Haftpflichtverträge wird zum Ende des Versicherungsvertrages eine Nachhaftungsversicherung vereinbart, die für auftretende Schäden nach Geschäftsaufgabe eintritt. Eine Rückwärtsversicherung wird nötig, wenn die Tätigkeit vor Beginn des Versicherungsvertrages aufgenommen wurde. Noch unbekannte Verstöße und deren Schadenfolgen können so mitversichert werden. Die D&O leistet nach dem Claims-Made-Prinzip. Der Schaden kommt in die Leistungsbearbeitung, wenn der Geschädigte seinen Anspruch erstmalig schriftlich geltend macht. Die schadenauslösende Pflichtverletzung liegt meist vor dem Anspruch, so dass Nachhaftungs-

und Rückwärtsversicherung entsprechende Anwendung finden. Werden in der D&O weitere Gesellschaften oder Unternehmensteile versichert oder fallen Unternehmensteile kraft Veräußerung aus dem Versicherungsschutz, sollten Entscheider den D&O-Spezialisten konsultieren. Ähnliches gilt für Mandatsveränderungen oder Neumandate der Vorstände, die eine D&O und eine Selbstbehalt-Versicherung absichert. Rückwärtsversicherung und Nachversicherung sollten daraufhin überprüft und angepasst werden.

Die Deckungssumme begrenzt die Leistung des Versicherers. Die Kosten für die Anspruchsabwehr werden in Haftpflichtversicherungen zu Personen- und Sachschäden zumeist ohne eine Anrechnung auf die Deckungssumme übernommen. Liegt die Deckungssumme unter dem Ersatzanspruch, werden die Abwehrkosten im Verhältnis der Unterdeckung ersetzt. In Versicherungsverträgen mit Schutz gegen reine Vermögensschäden ist eine Anrechnung der Abwehrkosten auf die Deckungssumme üblich. Ein Grund wird in den relativ hohen Abwehrkosten im Verhältnis zum späteren Ersatzanspruch gesehen. Zur D&O und zur Selbstbehalt-Versicherung sollten die Abwehrkosten gesondert vereinbart oder ausreichende Deckungssummen gewählt werden. Die „richtige Deckungssumme finden“ ist ein schwieriges Unterfangen. Versicherungsschutz ohne Deckungssummenbegrenzung wird nicht angeboten. Sogar Private Haftpflicht- oder Fahrzeughaftpflichtversicherungen mit unbegrenzter Deckungssumme sind weitgehend vom Markt genommen. Die Schadenhöhen zur D&O sind möglichst einzugrenzen, wobei die versicherten Gesellschaften ihre Risikofaktoren kennen, beobachten und bewerten sollten. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens und die zu erwartende Schadenhöhe bestimmen die Beitragshöhe. Im Schadenfall ist die Ermittlung des entstandenen Vermögensschadens anspruchsvoll. Der vorhandene Schaden wird mit einem Szenario ohne Pflichtverletzung verglichen. Die in Geld bewertbare Differenz ergibt den Vermögensschaden. Oft schnurren hohe Ersatzvorstellungen auf viel geringer ein Geld bewertbare Größen zusammen. Die Abwehrkosten rechnen sich im Vorwege auf die ursprünglichen, meist sehr hohen Forderungen, was angemessen berücksichtigt werden sollte, auch wenn spätere Ansprüche samt endgültigen Prozess- und Abwehrkosten geringer ausfallen. Ebenso können kleinere Versäumnisse in Schadendimensionen führen, welche die Deckungssummen überschreiten. In dieser Komplexität der Risikobewertung liegt ein Grund für die überschaubare Zahl an Versicherern und Vermittlern am D&O-Markt.

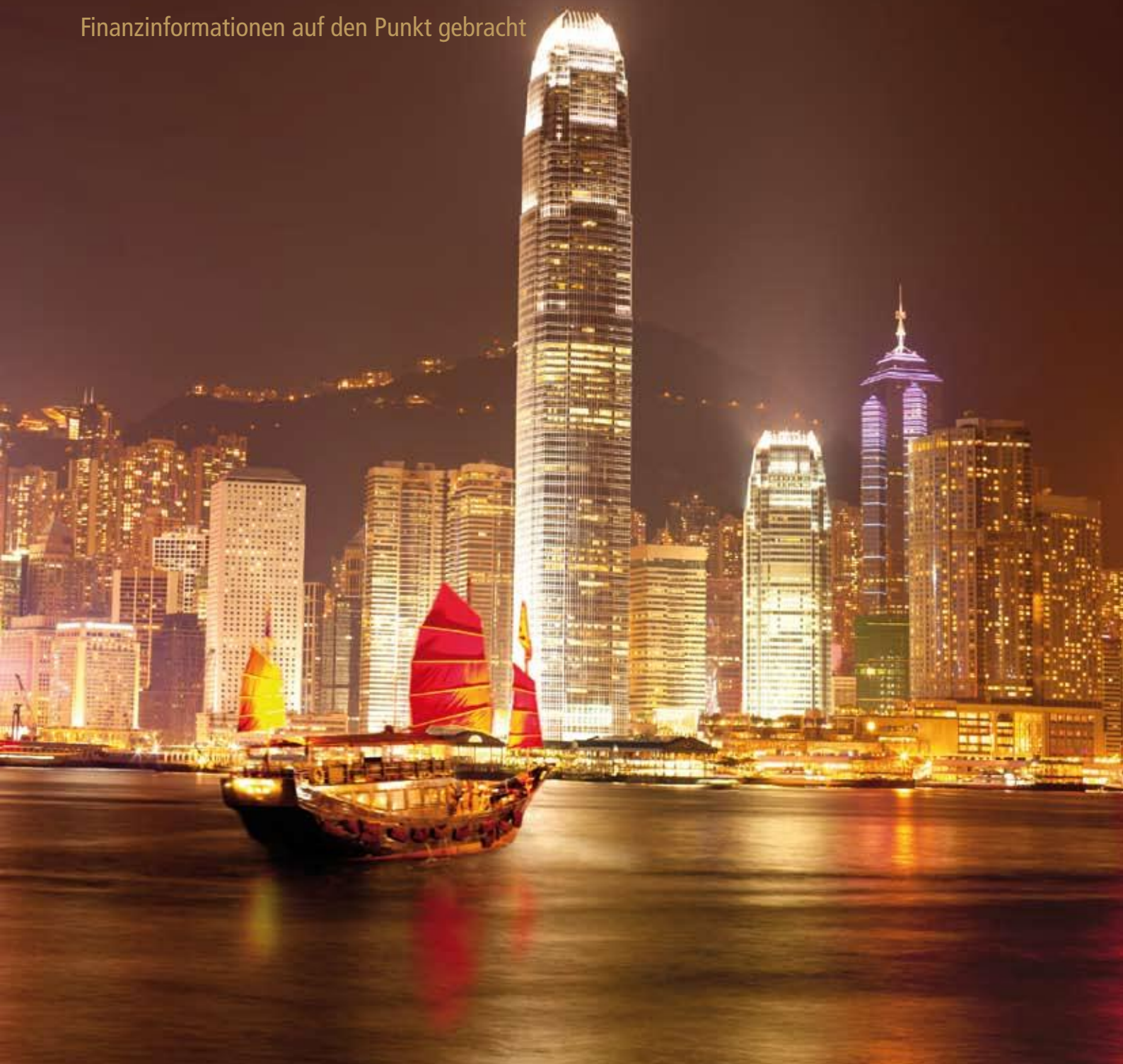
Verfahren gehen weiter als eine D&O

Pflichtverletzungen geschäftsleitender Organe führen zu Verfahren, die jenseits von Versicherungen beginnen. Unmittelbar nach Identifikation von Missständen wird um deren Behebung und künftige Vermeidung gerungen. Nicht in jedem Unternehmen regieren Einsicht, Einvernehmen, Harmonie

und Vernunft, sondern vielmehr knallharte Innenpolitik und eigene Interessen. Fragen nach Schuld und Verantwortung sind schnell gestellt und manch Beteiligter verbindet damit Eigeninteresse oder existenzielle Ängste, die einer transparenten Behebung von Versäumnissen entgegenstehen. Auf der anderen Seite stehen die beaufsichtigenden Organe, welche zunehmend in Verantwortung kommen und unter diesem Druck drohendes Unheil vom Unternehmen abwenden sollen, jedoch nicht umgehend direkt in Unternehmensabläufe eingreifen können. Eine Notbremse ist die Abberufung des Vorstandes und die Neubesetzung der Ressorts, wenn wichtige Gründe vorliegen oder sich zumindest abzeichnen. Spätestens dann ist das „Tischtuch zerschnitten“, so dass sich die Wege scheidender Vorstände und verbleibender Aufsichtsorgane trennen. Selbst nach Rehabilitierung ist die Rückkehr des Vorstandes eher unwahrscheinlich. Zum Verdacht der Pflichtverletzung und daraus folgend möglichen Strafverfahren, gesellen sich Auseinandersetzungen rund um den Dienstvertrag. Die Abberufung des Vorstandes ist mit Freistellung, automatischer Vertragsaufhebung oder einer Vertragskündigung verbunden. Neben laufenden Einkommen stehen variable Vergütungen und Versorgungsansprüche in Abrede oder in Verhandlungen als Vergleichspositionen an. Für schwerwiegende Vergehen drohen Ermittlungsbehörden, insbesondere im Ausland, mit Anordnung von Untersuchungshaft. Die Weiten des Steuer- und Subventionsrechts lassen beispielsweise viel Spielraum. All das findet oft in weiter Ferne eines Versicherungsschutzes einer D&O statt. Abberufenen Vorständen muss klar sein, dass sich vertraute Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Versicherungsvermittler tendenziell abwenden, um weiterhin zur Aktiengesellschaft zu halten. Neben der Eigenvorsorge in Form von alternativen Kontakten und monetären Rücklagen ist eine speziell auf Manager ausgerichtete Rechtsschutzversicherung überlegenswert. Die Kosten für Strafverfahren aus der Stellung von Strafkautionen, für Unterstützungen bei Untersuchungshaft, für Verhandlungen zum Anstellungs- bzw. Dienstvertrag sowie für Beistand bei Ansprüchen auf Vermögensschadenersatz aus der beruflichen Tätigkeit können versichert werden. Letztgenannter Schutz geht in Richtung Selbstbehalt-Versicherung und D&O, ist in der Rechtsschutzfunktion jedoch facettenreicher. In Fällen eines mehrfachen Schutzes steht im Endeffekt mehr Leistungssumme für die Vermögensschadenabwehr zur Verfügung, was vorteilhaft sein kann. Der Beitrag zur Manager-Rechtsschutz liegt bei Selbstbehalten von mehreren tausend Euro über den Beiträgen vieler Selbstbehalt-Versicherungen. Wenige Anbieter mit umfassendem Versicherungsschutz kennzeichnen den Manager-Rechtsschutz und dessen Notwendigkeit. Trotz aller Verschärfungen, oder vielleicht gerade deshalb, laufen die Geschäfte in vielen Branchen sehr gut und relativ reibungsarm. Im internationalen Vergleich steht die hiesige Wirtschaft positiv da. Die besten Versicherungen bleiben Verträge, welche man hat, aber hoffentlich niemals benötigt. Das gilt wohl ebenso für Unternehmen, deren Anteilseigner und die geschäftsführenden Organe.

PERFORMANCE[®]

Finanzinformationen auf den Punkt gebracht



China

Im Jahr des Drachen